



EISENBEIS
PARTNER

Stolpersteine im Insolvenzrecht in der Corona-Krise

Rechtsanwalt Jochen Eisenbeis

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Käthe-Kollwitz-Straße 11

66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 7097790

Telefax: 0681 70977950

eMail: j.eisenbeis@eisenbeis-ra.de

- I. Insolvenzantragspflicht § 15a InsO, § 42 Abs. II BGB**
- II. Veränderung durch COVInsAG**
- III. Allgemeine Hinweise**
- IV. Reaktion auf Marktteilnehmer**
- V. Eigenverwaltung §§ 270 ff InsO**

I. Insolvenzantragspflicht § 15a InsO, § 42 Abs. II BGB

- 🌀 **Wer** ist antragspflichtig?
- 🌀 **Wer** ist **nicht** antragspflichtig?
- 🌀 **Wann** besteht die Antragspflicht?
 - Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO
 - Überschuldung § 19 InsO
- 🌀 Berechtigung zur Antragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit § 18 Abs. II InsO
- Rechtsfolge bei unterlassener Antragstellung:
 - Strafbarkeit § 15 Abs. IV InsO
 - Persönliche Haftung § 64 GmbHG, § 92 Abs. II AktG

II. Veränderung durch COVInsAG vom 27.03.20 mit Änderung vom 25.09.20

1. Regelungsgehalt:

- 🌀 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.20
dies gilt nicht,
 - wenn Insolvenzreife nicht auf Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder
 - wenn keine Aussichten bestehen die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
- 🌀 Vermutungswirkung, wenn am 31.12.20 nicht zahlungsunfähig
- 🌀 bei nat. Pers: Verzögerung der Insolvenzantragstellung wg. COVID 19
zwischen 01.03.20 und 30.09.20 führt nicht zur Versagung der RSB
- 🌀 vom 01.10.20 bis 31.12.20 gilt Abs. I für die Überschuldung fort (nicht aber
für die Zahlungsunfähigkeit!)

II. Veränderung durch COVInsAG vom 27.03.20 mit Änderung vom 25.09.20

2. Folgen der Aussetzung nach § 2 COVInsAG

§ 2 Abs. I: soweit Antragstellung nach § 1 Abs. 1 ausgesetzt ist (27.03.20 bis 01.09.20)

- ☞ Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, die der Aufrechterhaltung o. Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs o. der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen u. gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar
- ☞ Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten Darlehens bis zum 30.09.2023, sowie Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend
- ☞ Kreditgewährungen und Besicherungen sind im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen
- ☞ Nicht Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, die eine Sicherung o. Befriedigung gewährt o. ermöglicht haben
- ☞ Einschränkung von Gläubigeranträgen: Voraussetzung ist, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.20 vorlag

§ 2 Abs. IV: soweit Antragstellung nach § 1 Abs. II ausgesetzt ist und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt ist § 2 Abs. I anwendbar (01.10.20 bis 31.12.20)

II. Veränderung durch COVInsAG vom 27.03.20 mit Änderung vom 25.09.20

- Zahlungsfähigkeit am 31.12.20 = widerlegliche Vermutung
- Dokumentation erforderlich
- Irrtum im Hinblick auf Miete:
Gesetz enthält keine Regelung zur Stundung, sondern lediglich eine Beschränkung des Kündigungsrechts für rückständige Mieten im Zeitraum 01.04.20 bis 30.06.20, sofern die Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie beruht
- **Achtung:**
die Nichtzahlung v. Mieten, Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern beseitigt nicht die Zahlungspflicht, dies gilt nur bei Stundungsvereinbarungen (Dokumentation)

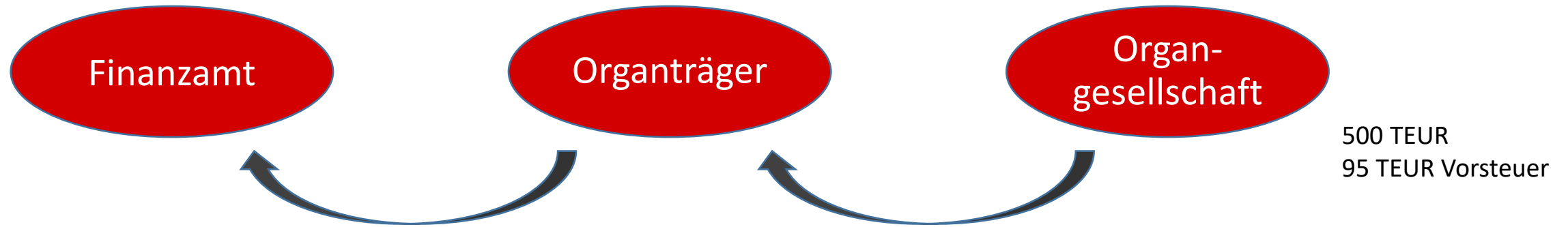
III. Allgemeine Hinweise

1. Sozialversicherungsbeiträge: Arbeitnehmeranteile zahlen (Leistungsbestimmung), § 266a StGB
1. Steuern:
 - ☛ Lohnsteuer zahlen (allerdings nur wenn auch die Löhne gezahlt werden), § 69 AO
 - ☛ Quotenhaftung des Geschäftsführers für den Quotenschaden in der Höhe, in der das Finanzamt im Vergleich zu anderen Gläubigern anteilig geringer befriedigt wurde
3. Wegfall der Betriebsaufspaltung (Bsp. nächste Folie)
4. Umsatzsteuerliche Organschaft (Bsp. übernächste Folie)

Bsp. Betriebs-/Besitzgesellschaft

- 🌀 Merkmale: persönliche u. sachliche Verflechtung
 - BFH: persönliche Verflechtung entfällt mit Bestellung des vorläufigen Verwalters
- 🌀 Abwehrmaßnahmen:
 1. Umwandlung der Besitzgesellschaft in eine GmbH & Co KG
 2. Verkauf der Immobilie an Ehefrau/Ehemann (grunderwerbsteuerfrei)

Umsatzsteuerliche Organschaft



- Organträger haftet für Vorsteuerkorrekturansprüche des Finanzamts
- **Beendigung** der umsatzsteuerlichen Organschaft bei
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Bestellung eines vorläufigen Verwalters (seit BFH Urteil vom 08.08.2013, Az. V R 18/13 auch bei schwacher vorläufiger Verwaltung)
 - Anordnung der Eigenverwaltung (BFH Urteil vom 15.12.2016, Az. V R 14/16)
 - über das Vermögen der Organgesellschaft
- Haftung des Organträgers kann nur vermieden werden, indem die Organschaft bereits vor Antragstellung aufgelöst wird

IV. Reaktion auf Marktteilnehmer

- 🌀 genaue Überwachung des Zahlungsverhaltens der Vertragspartner
- 🌀 Vereinbarung über Bestellung von Sicherheiten für zukünftige Leistungen
- 🌀 Nicht mit Insolvenzantragstellung drohen (Indiz für Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit)
- 🌀 Ratenzahlungsvereinbarung sind nicht per se ein Indiz für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

V. Eigenverwaltung §§ 270 ff. InsO

Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO

- Schuldner erhält die Möglichkeit die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sachwalters selbst zu verwalten
- Antrag des Schuldners bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung o. bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- Eigenverwaltung darf nicht offensichtlich aussichtslos sein
- Begründung von Masseverbindlichkeiten nur nach Einzelermächtigung
- Vorschlag eines Sachwalters nur bei einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses möglich

Schutzschirmverfahren gemäß § 270b InsO

- = eigenständiges Sanierungsverfahren unter Insolvenzschutz (Verfahren sui generis)
- Antrag des Schuldners bei drohender Zahlungsunfähigkeit o. Überschuldung
- Vorlage eines Insolvenzplans innerhalb von 3 Monaten
- Sanierungsescheinigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers o. Rechtsanwalts o. Person m. vergleichbarer Qualifikation ist erforderlich
- Vorschlagsrecht für die Person des Sachwalters
- Unbegrenzte Befugnis zur Eingehung von Masseverbindlichkeiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Jochen Eisenbeis
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Käthe-Kollwitz-Straße Straße 11
66115 Saarbrücken
Telefon: 0681 7097790
Telefax: 0681 70977950
eMail: j.eisenbeis@eisenbeis-ra.de